

Allgemeine Vertragsbedingungen („AVB“) der RMTSoft GmbH & Co. KG („RMTSOFT“)

1. GELTUNGSBEREICH DER AVB UND ÄNDERUNGSRECHT

1.1. Geltungsbereich

Diese AVB der RMTSOFT gelten für sämtliche Verträge, die die RMTSOFT mit ihren KUNDEN abschließt, soweit im Einzelfall nichts Anderes vereinbart wurde. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die RMTSOFT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AVB gelten insbesondere für folgende von RMTSOFT für den KUNDEN zu erbringende Leistungen:

- o Mietweise Überlassung von Standardsoftware (Standardsoftwareprodukt WORKX)
- o Nutzung der Vermittlungsplattform für Monteuere;
- o Mietweise Überlassung der Software ATAK;
- o Dienstleistungen in Form von Beratungsleistungen (vor allem Ist-Aufnahme/Organisationsberatung, Planungsleistungen und Unterstützung bei der Basiskonfiguration und etwaigen individuellen Anpassungen der überlassenen Standardsoftware), Projektmanagementleistungen und Schulungsleistungen.

1.2. Änderungsrecht hinsichtlich dieser AVB

Die RMTSOFT ist berechtigt, diese AVB zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder wenn die Änderung oder Ergänzung für den KUNDEN unter Berücksichtigung der Interessen der RMTSOFT zumutbar ist. Die RMTSOFT wird dem KUNDEN in diesen Fällen die geänderten oder ergänzten AVB, unter Hervorhebung der Änderung oder Ergänzung, schriftlich oder per E-Mail wenigstens vier (4) Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen („Änderungsmitteilung“). Der KUNDE kann einer solchen Änderung oder Ergänzung binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber der RMTSOFT (Anschrift: Carl-Zeiss-Str. - 14, 28816 Stuhr) oder per E-Mail an support@rmtsoft.de widersprechen. Im Falle eines unterlassenen Widerspruchs werden die Änderungen oder Ergänzungen wirksam. Auf die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs wird die RMTSOFT in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Widerspricht der KUNDE rechtzeitig, bleiben die AVB, ohne die Änderung oder Ergänzung dem KUNDEN gegenüber wirksam.

2. ANGEBOTE, LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN SOWIE EINZELAUFTRÄGE UND BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB) DER RMTSOFT

2.1. Angebote der RMTSOFT, Einzelaufträge und Leistungsbeschreibungen

Die von RMTSOFT im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot der RMTSOFT. Die AVB werden integraler Bestandteil eines Angebots. Angebote der RMTSOFT sind freibleibend, soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart ist. Mit der Annahme eines Angebots der RMTSOFT durch den KUNDEN kommt ein Vertrag (nachfolgend „Einzelauftrag“) zwischen den Vertragspartnern zu Stande. Das Angebot bildet die Grundlage für die Leistungserbringung im Rahmen eines Einzelauftrags.

2.2. BVB der RMTSOFT

Sofern in einem Angebot der RMTSOFT darauf Bezug genommen wird, gelten für die Leistungserbringung ergänzend zu den Bestimmungen dieser AVB die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

2.3. Rangfolge

Bei Abweichungen und Widersprüchen gilt folgende Rangfolge:

1. Angebot der RMTSOFT
2. BVB der RMTSOFT, soweit Bestandteil des Angebots
3. AVB der RMTSOFT

Einkaufs- und Lieferbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung.

3. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1. Höhe der Vergütung

Die Höhe der Vergütung für von RMTSOFT zu erbringende Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Die Vertragspartner können Pauschalpreise oder eine Vergütung nach Aufwand vereinbaren. Alle im Angebot genannten Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer und bei Maßnahmen am Ort des KUNDEN zzgl. Reisekosten.

3.2. Reisekosten und Reisezeiten

Die Reisekosten und Reisezeiten werden zu nachfolgenden Sätzen berechnet:

- o KFZ je 0,50 Euro/km (Hin- und Rückfahrt);
- o Bahnfahrt Ticketkosten 1. Klasse bzw. der tatsächliche Bahnfahrpreis laut Beleg;
- o Bei mehr als 12 Stunden Reise- und Arbeitszeit der steuerlich gültige Spesensatz;
- o Die Reisezeiten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- o Bei erforderlichen Übernachtungen erfolgt die Buchung und Kostenübernahme durch den KUNDEN.
- o Bei Bahn und/oder Flug kommen die jeweiligen Vorort-Aufwendungen (Taxi, Mietwagen u.ä.) hinzu.

3.3. Fälligkeit der Vergütung

Regelungen zur Fälligkeit der Vergütung ergeben sich jeweils aus dem Angebot. Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, sind Rechnungen der RMTSOFT spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Jahresgebühren für die mietweise Überlassung von Software sind, sofern nicht anders vereinbart, in gleichen monatlichen Raten jeweils am Monatsanfang zu leisten.

3.4. Verzug

Kommt der KUNDE in Verzug, ist die RMTSOFT berechtigt ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen gesetzlichen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt davon unberührt.

3.5. Rechtsvorbehalt

Die RMTSOFT behält sich jeweils bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung an sämtlichen Lieferungen die Rechte zur Nutzung (siehe auch Ziffer 4) und/oder das Eigentum vor.

4. RECHTEINRÄUMUNG

Sofern nicht die Einzelaufträge oder die BVB eine abweichende Regelung enthalten, erhält der KUNDE an im Rahmen eines Einzelauftrags gelieferten schutzfähigen Werken mit Zahlung der vollständigen Vergütung einfache, nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Soweit die RMTSOFT zur Leistungserbringung Open-Source-Produkte einsetzt, stellt die RMTSOFT diese auf der Grundlage gesondert vereinbarter Lizenzbedingungen zur Verfügung, die ergänzende aber auch abweichende Regelungen insbesondere für Nutzungsrechte und Haftung enthalten können.

5. MITWIRKUNG DES KUNDEN

5.1. Grundsätze zur Mitwirkung des KUNDEN

a. Einzelne Mitwirkungsleistungen

Die einzelnen Mitwirkungsleistungen des KUNDEN im Rahmen der Leistungserbringung ergeben sich aus der im jeweiligen Angebot enthaltenen Leistungsbeschreibung (siehe auch Ziffer 2.1).

b. Unentgeltliche Erbringung, Einsatz Dritter

Der KUNDE erbringt seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich. Der KUNDE kann die vereinbarten Mitwirkungsleistungen selbst oder durch Dritte erbringen.

c. Termine und/oder Ausführungsfristen für Mitwirkungsleistungen

Sofern möglich, werden die Vertragspartner Termine und/oder Ausführungsfristen für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen festlegen.

Sofern für die Erbringung von Mitwirkungsleistungen keine Termine und/oder Ausführungsfristen vereinbart sind, wird die RMTSOFT die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Mitwirkungsleistungen mit angemessenem zeitlichem Vorlauf in Textform oder in elektronischer Form anfordern.

5.2. Konsequenzen bei nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Mitwirkungsleistungen

a. Auswirkung auf Ausführungszeiten und Fristen der RMTSOFT

Erbringt der KUNDE seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb der vereinbarten Termine und/oder Ausführungsfristen, werden die Termine und/oder Ausführungsfristen für die RMTSOFT angemessen verlängert. Die Verlängerung berechnet sich nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung. Die RMTSOFT teilt dem KUNDEN die konkret unterlassene bzw. nicht vertragsgemäß erbrachte Mitwirkungsleistung unter Hinweis auf eine etwaige Veränderung der Termine und/oder Ausführungsfristen mit.

b. Vergütung für Zusatzaufwand

Die RMTSOFT kann vom KUNDEN die Vergütung von Zusatzaufwand, der ihr aufgrund der unterlassenen oder unzureichenden Mitwirkungsleistung entsteht, auf Basis der aktuell gültigen Stundensätze der RMTSOFT verlangen.

c. Recht zur Nachfristsetzung und außerordentlichen Kündigung

Bei Mitwirkungsleistungen, ohne deren Erbringung die Leistungen der RMTSOFT wesentlich erschwert sind, ist die RMTSOFT zudem berechtigt, dem KUNDEN eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist erfolglos, ist die RMTSOFT zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelauftrags berechtigt.

6. VERFAHREN FÜR ÄNDERUNGSANFORDERUNGEN

Jegliche Änderungen an den in einem Einzelvertrag vereinbarten Leistungen unterliegen dem folgenden Änderungsverfahren („Verfahren für Änderungsanforderungen“):

6.1. Änderungsanforderungen

Das Verfahren für Änderungsanforderungen wird durch eine Änderungsanforderung eines Vertragspartners („Änderungsanforderung“) in Gang gesetzt. Eine Änderungsanforderung muss dem jeweils anderen Vertragspartner per E-Mail übermittelt werden.

6.2. Änderungsangebot der RMTSOFT

Falls der KUNDE eine Änderungsanforderung stellt, wird die RMTSOFT die Änderungsanforderung überprüfen und innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot zur Umsetzung der Änderungsanforderung vorlegen. Dieses Angebot wird die Auswirkungen der Änderungsanforderung auf vereinbarte Termine, die vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung beschreiben. Die RMTSOFT wird dem KUNDEN ihr Änderungsangebot per E-Mail übermitteln. Der KUNDE wird innerhalb einer Zeitspanne von vierzehn Kalendertagen per E-Mail erklären, ob er das Änderungsangebot annimmt oder nicht. Lehnt der KUNDE das Änderungsangebot ab, erbringt die RMTSOFT die Leistungen weiterhin so als sei die Änderungsanforderung nicht gestellt worden. Nimmt der KUNDE das Änderungsangebot an, bilden das Änderungsangebot und die Annahmeerklärung des KUNDEN eine verbindliche Änderungsvereinbarung. Jede Änderungsvereinbarung wird integraler Bestandteil des jeweiligen Einzelauftrags.

7. GEHEIMHALTUNG UND VERTRAULICHKEIT

7.1. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Erfüllung eines Einzelauftrags verwendet werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen unbefugten Dritten zugänglich werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen erhalten müssen (eingesetzte Mitarbeiter, Subunternehmer, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberatung, Aufsichtsbehörden). Der jeweilige Vertragspartner wird sicherstellen, dass die Dritten, denen vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, sich vor der Weitergabe entsprechend dieser Regelung zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Diese Verpflichtung gilt während der Geschäftsbeziehung und für fünf Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.

7.2. Ausnahmen

Die Bestimmungen der Ziffer 7.1 gelten nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der jeweils andere Vertragspartner nachweisen kann, dass

- o diese rechtmäßig vor dem Zeitpunkt, an dem er die Informationen erhalten hat, bereits in seinem Besitz waren, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit;
- o er diese von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, ihm diese Informationen ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit zugänglich zu machen;
- o die Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren;
- o die Informationen aufgrund eines Gesetzes, einer Verwaltungs- oder einer Gerichtsentcheidung herauszugeben oder im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung zu offenbaren sind.

8. DATENSCHUTZ

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und werden ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten. Soweit notwendig, werden die Vertragspartner einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach dem aktuellen Muster der GDD e.V. abschließen.

9. SCHUTZRECHTE DRITTER

Die RMTSOFT trägt dafür Sorge, dass die erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte dennoch Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend machen, so gilt folgendes

9.1. Informations- und Unterstützungspflicht des KUNDEN

Der KUNDE wird die RMTSOFT unverzüglich von solchen Ansprüchen Dritter schriftlich unterrichten, diesem alle zur Abwehr der erforderlichen und beim KUNDEN vorhandenen Informationen übermitteln und der RMTSOFT alle sonstige, angemessene und zumutbare Unterstützung gewähren.

9.2. Abwehr von Ansprüchen und Freistellung des KUNDEN

Die RMTSOFT übernimmt auf eigene Kosten die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr solcher Ansprüche. Der RMTSOFT bleibt eine Entscheidung über eine vergleichsweise Erledigung vorbehalten. Die RMTSOFT wird den KUNDEN im Rahmen der Haftungsbegrenzungen in Ziffer 10 von allen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen und sonstigen Ansprüchen Dritter freistellen, die in Zusammenhang mit festgestellten schuldhaften Schutzrechtsverletzungen entstehen.

Sollte begründet festgestellt werden, dass Leistungen der RMTSOFT schuldhaft Schutzrechte Dritter verletzen, wird die RMTSOFT auf eigene Kosten dem KUNDEN entweder die erforderlichen Nutzungsrechte beschaffen oder die betroffenen Leistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Sollte die

RMTSOFT weder in der Lage sein, die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen, noch dazu die vertragsgegenständlichen Leistungen im erforderlichen Umfang abzuändern, ist der KUNDE zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelvertrag oder – soweit der betroffene Einzelauftrag ein Dauerschuldverhältnis betrifft – zur Kündigung dieses Einzelauftrags aus wichtigem Grund berechtigt.

10. HAFTUNG DER RMTSOFT

Die RMTSOFT haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den folgenden Bestimmungen:

10.1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung der RMTSOFT für Schäden, die von RMTSOFT oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.

10.2. Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung der RMTSOFT unabhängig vom Grad des Verschuldens der Höhe nach unbegrenzt.

10.3. Organisationsverschulden und Garantie

Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden der RMTSOFT zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.

10.4. Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung solcher Vertragspflichten der RMTSOFT, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut, haftet die RMTSOFT, wenn keiner der in Ziffern 10.1 bis 10.3 genannten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

10.5. Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung der RMTSOFT ist ausgeschlossen. Eine Haftung ohne Verschulden, insbesondere nach § 536a Abs. (1) BGB, ist ausgeschlossen.

10.6. Produkthaftung

Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10.7. Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden der RMTSOFT als auch auf ein Verschulden des KUNDEN zurückzuführen, muss sich der KUNDE sein Mitverschulden anrechnen lassen.

10.8. Datenverlust

RMTSOFT weist darauf hin, dass Daten, einschließlich Softwareprogrammen, aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell zu sichern. Diesen Anforderungen genügt der Kunde insbesondere, wenn er gemäß Norm DIN ISO 27001 IT-Grundschutz verfährt. Die RMTSOFT haftet im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust nur auf den Betrag, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den KUNDEN angefallen wäre.

Sofern RMTSOFT Fernwartungen durchführt oder sonstige Leistungen per Datenfernübertragung erbringt, übernimmt RMTSOFT keine Haftung für nicht von RMTSOFT verursachte Datenverluste oder Datenverfälschungen, die während der Datenfernübertragung auftreten. RMTSOFT weist darauf hin, dass bekanntermaßen die Datenintegrität bei Datenfernübertragungen insbesondere durch Leitungsstörungen sowie mangelhafte DFÜ –Endgeräte gefährdet ist. Wenn ein Fall von Verfälschung, Korruption oder Verlust von Daten vorliegt, den RMTSOFT zu vertreten hat, wird RMTSOFT ohne Neuberechnung die Arbeiten erneut vornehmen, wenn der Kunde – falls Kundendaten betroffen sind - entsprechende gesicherte Daten zur Verfügung stellt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Im Rahmen der Fernwartung räumt der Kunde

RMTSOFT Zugang zu den auf seiner EDV gespeicherten Daten ein. Der Kunde ist für einen verantwortungsvollen Umgang seines Personals mit dieser technischen Möglichkeit verantwortlich.

11. DATEN-CLOUD-DIENSTE

Wenn RMTSoft Daten-Cloud-Dienste anbietet, handelt es sich um eine Leistung, mit der dem Kunden die Möglichkeit eröffnet wird, Daten auf von RMTSOFT zur Verfügung gestelltem Speicherplatz zu speichern und mit geeigneten vom Kunden verwendeten Endgeräten zu synchronisieren. Die Verwendung von Daten-Cloud-Diensten ersetzt keine Datensicherung i.S.d. Ziffer 10.8. RMTSOFT schuldet keine ständige Verfügbarkeit der Daten-Cloud-Dienste, sondern nur eine Verfügbarkeit wie der Kunde sie nach dem Stand der Technik und in Anbetracht von üblichen Wartungsintervallen für die notwendige Infrastruktur und unter Annahme durchschnittlicher Ausfallzeiten erwarten darf.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der RMTSOFT.

11.2. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss sowohl des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) als auch der IPR-Vorschriften Anwendung.

11.3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der RMTSOFT.

11.4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, gegenüber Ansprüchen des jeweils anderen Vertragspartners aus und in Zusammenhang mit einem Einzelauftrag und seiner Durchführung die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu erklären, wenn und soweit die Ansprüche, die Gegenstand der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts sind, nicht rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt sind. Der jeweilige Vertragspartner ist ebenfalls berechtigt aufzurechnen, wenn die jeweilige Gegenforderung auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

11.5. Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen eines Einzelauftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei E-Mails dem Schriftformerfordernis genügen. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung in Ziffer 11.5. Änderungen und Ergänzungen bedürfen ferner der ausdrücklichen Bezugnahme auf den geänderten oder ergänzten Einzelauftrag.

Mündliche Nebenabreden zu einem Einzelauftrag existieren nicht. Nach einem Einzelauftrag abzugebende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei auch hier – außer im Falle der Kündigung oder des Rücktritts – eine E-Mail dem Schriftformerfordernis genügt.

11.6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragspartner schon jetzt, eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen möglichst nahekommende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren.

11.7. Abtretung

Der KUNDE darf Rechte aus oder im Zusammenhang mit einzelnen Verträgen nur nach schriftlicher Zustimmung der RMTSOFT auf Dritte übertragen.

11.8. Außenwirtschaftsrechtliche Vorgaben

Die Vertragspartner sind sich darüber bewusst, dass Software Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung von Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der KUNDE wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung der

RMTSOFT steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Stand: Juli 2021